

EIGENERKLÄRUNG zu den nachstehenden Nrn. 1 - 3

Bieter:

Adresse:

Vertreten durch:

1. Bietererklärung

Das Unternehmen/die Bietergemeinschaft beteiligt sich an der oben genannten Ausschreibung durch die Abgabe eines Angebotes.

1. Der Bieter/der Bevollmächtigte der Bietergemeinschaft erklärt mit seiner Unterschrift, dass
 - der Teilnehmerantrag keine wissentlich falschen Angaben enthält,
 - der Auftraggeber die Angaben überprüfen und erforderlichenfalls ergänzende Unterlagen anfordern kann.
2. Der Bieter erklärt in seinem Namen/ im Namen der Mitglieder der Bietergemeinschaft, dass
 - a) über das Vermögen des Unternehmens nicht das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde,
 - b) sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet,
 - c) die Vertreter des Unternehmens nicht nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die die Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellt,
 - d) das Unternehmen der Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat,
 - e) dass er zur Erfüllung der Leistung ausschließlich Arbeitnehmer beschäftigt, die ordnungsgemäß angemeldet und sozialversichert sind,
 - f) die im Vergabeverfahren abgegebenen Erklärungen in Bezug auf die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zutreffend sind,
 - g) dass er diese Ausschreibung ohne Einschränkung durch seine Unterschrift als maßgeblichen Vertragsbestandteil rechtsverbindlich anerkennt,
 - h) dass ihm bewusst ist, dass eine wissentlich falsche Angabe in der Erklärung den Ausschluss von der Auftragserteilung zur Folge haben kann,
 - i) keine rechtskräftige Verurteilung von Verantwortlichen des Unternehmens wegen Verstoßes gegen eine der folgenden Vorschriften vorliegt:
 - § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig

erlangter Vermögenswerte),

- § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung), auch in Verbindung mit Artikel 2 des EU-Bestechungsgesetzes, Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, Artikel 7 Abs. 2 Nr. 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes und § 2 des Gesetzes über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes,
- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr),
- § 370 der Abgabenordnung, auch in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden.

Ein Verstoß gegen die oben genannten Vorschriften ist gleichgesetzt mit Verstößen gegen Strafnormen anderer Staaten.

2. Besondere Vertragsbedingungen zum Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (LTTG)

Dem Auftragnehmer sind alle Bestimmungen des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) vom 1. Dezember 2010 (GVBl. 2010, Nr. 20, S. 426 ff. vom 13. Dezember 2010) in der jeweils geltenden Fassung bekannt.

- a. Um die Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 6 des LTTG zu sichern, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus den §§ 3 bis 6 des LTTG eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H. des Auftragswertes vereinbart; bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen 10 v.H. des Auftragswertes nicht überschreiten. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen begangen wird und der Auftragnehmer den Verstoß kannte oder kennen musste. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie von dem Auftraggeber auf Antrag des Auftragnehmers auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Dieser kann beim Dreifachen des Betrages liegen, den der Auftragnehmer durch den Verstoß gegen die Tariftreuepflicht eingespart hat.
- b. Die mindestens grob fahrlässige und erhebliche Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 6 des LTTG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

3. Eigenerklärungen zur Betriebshaftpflichtversicherung

Hiermit erkläre ich, dass das o. g Unternehmen eine ausreichende Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung hat bzw. im Auftragsfall unverzüglich abschließen wird:

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Ich bin mir bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe in der vorstehenden Erklärung

1. den Ausschluss von diesen Vergabeverfahren zur Folge hat.
2. den Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

(Ort, Datum, Firmenstempel, Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters)

Das Angebot gilt als nicht abgegeben, wenn die Eigenerklärung nicht unterzeichnet ist!